

Bundessozialgericht

- 3 RK 36/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht - 3. Senat - hat ohne mündliche
Verhandlung am 14. Dezember 1976 für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 8. April 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

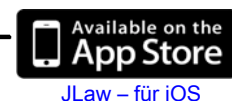
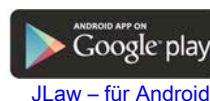
Die Beteiligten streiten um die Gewährung des Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Die in Argentinien lebende Klägerin erhält seit 1969 Altersruhegeld. Am 29. Februar 1972 beantragte sie die Gewährung des Beitragszuschusses. Damals war sie lediglich im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes als dessen Ehefrau mitversichert. Die Beklagte lehnte deshalb mit Bescheid vom 11. Dezember 1972 den Antrag ab. Während des Klageverfahrens überreichte die Klägerin eine Bescheinigung des argentinischen Versicherungsunternehmens vom 23. April 1973 und teilte mit, sie sei ab April 1973 nicht mehr lediglich im Rahmen einer Familienversicherung mitversichert, sondern selbst krankenversichert. Die Beklagte gewährte ihr deshalb mit Bescheid vom 5. Februar 1974 den Beitragszuschuß ab 23. April 1973. Die nur noch die Gewährung des Zuschusses für die vorhergehende Zeit betreffende Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt: Die Klägerin habe für die Zeit vor Begründung ihrer eigenen Krankenversicherung keinen Anspruch auf den Beitragszuschuß, weil ihre Mitversicherung im Rahmen des Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes keine Versicherung gegen Krankheit i.S. des § 381 Abs. 4 RVO gewesen sei.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung dieser Vorschrift. Sie macht geltend, sie habe im Rahmen ihrer ursprünglich als Familienversicherung geführten Krankenversicherung schon vor April 1973 selbständigen Krankenversicherungsschutz genossen und selbst Ansprüche auf Leistungen geltend machen können. Eine Auskunft des argentinischen Versicherungsunternehmens hätte das bestätigt. Eine solche Auskunft habe das LSG trotz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

eines entsprechenden Beweisantrages nicht eingeholt.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Klägerin hat für
die Zeit vor dem 23. April 1973 keinen Anspruch auf die
Gewährung des Beitragszuschusses.

Den in § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO näher bezeichneten Beitrags-
zuschuß erhalten nach Abs. 4 Satz 2 dieser Vorschrift auf
Antrag auch Empfänger von Renten und Hinterbliebenenrenten
aus den Versicherungen der Arbeiter und der Angestellten,
die bei einem privaten Versicherungsunternehmen "gegen
Krankheit versichert" sind. Diese Voraussetzung erfüllte die
Klägerin in der hier allein streitigen Zeit vor dem 23. April
1973 nicht; sie war damals nicht im Sinne dieser Vorschrift
"gegen Krankheit versichert".

Nach den in dem angefochtenen Urteil getroffenen, mit der
Revision nicht angegriffenen und deshalb für den erkennenden
Senat als Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) tatsächlichen
Feststellungen des LSG war die Klägerin in der Zeit vor dem
23. April 1973 lediglich im Rahmen eines Versicherungsver-
hältnisses ihres Ehemannes als dessen Ehefrau mitversichert.
Wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom



- 4 -

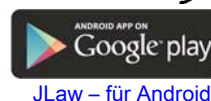
18. März 1966 - 3 RK 89/65 -), ist eine derartige "Mitversicherung" keine "Versicherung gegen Krankheit" im Sinne des § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO; denn diese Vorschrift setzt eine Versicherung des Rentners im Rahmen eines gegenseitigen, entgeltlichen Versicherungsverhältnisses voraus (BSG 20, 159, 160 = SozR Nr. 5 zu § 381 RVO). Der Rentner muß also selbst Versicherungsnehmer ("Mitglied") der Versicherung sein. Das war die Klägerin in der streitigen Zeit vor dem 23. April 1973 nicht. Wer - wie damals die Klägerin - lediglich im Rahmen des Versicherungsverhältnisses eines Dritten mitversichert ist, der ist nicht Vertragsgegner des als Versicherer in Betracht kommenden Versicherungsunternehmens. Er selbst ist nicht Versicherungsnehmer und hat keinerlei Einfluß auf das Versicherungsverhältnis. Es läßt sich jedoch weder aus § 381 Abs. 4 RVO noch aus dem Sinn und Zweck der Beitragsregelung in der Krankenversicherung der Rentner entnehmen, daß ein Anspruch eines Rentners auf einen Beitragszuschuß zu Gunsten eines Dritten besteht, bei dessen Krankenversicherung der Rentner - wie in der hier streitigen Zeit die Klägerin bei der Krankenversicherung ihres Ehemannes - lediglich mitversichert ist (BSG Urteil vom 18. März 1966 - 3 RK 89/65 -). Will deshalb eine als Ehefrau im Rahmen des Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes mitversicherte Rentnerin ihren als Versicherungsnehmer allein in Betracht kommenden Ehemann finanziell mit Hilfe des Beitragszuschusses entlasten, so muß sie - wie das ab 23. April 1973 auch die Klägerin getan hat - selbst eine Versicherung gegen Krankheit abschließen; denn als lediglich im Rahmen eines Versicherungsverhältnisses ihres Ehemannes mitversicherter Ehefrau steht ihr der Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO nicht zu.

Nach alledem hatte die Klägerin in der streitigen Zeit vor dem 23. April 1973 keinen Anspruch auf die Gewährung des Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 RVO. Die Vorinstanzen haben ihrer Klage den Erfolg zu Recht versagt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ihre Revision ist deshalb unbegründet und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Die Klägerin hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, weil sie mit dem geltend gemachten Anspruch nicht durchgedrungen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)